Bezeichnung	**Beschlussfassung im Stadtrat**	**Ausfertigung**	**Bekanntmachung** (Ort/Datum)	**In-Kraft-Treten**
Kurtaxsatzung	29.04.2021	06.05.2021	Amtsblatt/ 30.06.2021	01.07.2021
1. Änderung der Kurtaxsatzung	12.10.2023	08.11.2023	Amtsblatt/29.11.2023	01.01.2024
2. Änderung der Kurtaxsatzung	15.10.2026	11.11.2026	www.quedlinburg.de /12.11.2026	01.01.2027

Satzung
zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg
(Kurtaxsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende erste Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Welterbestadt Quedlinburg und die Ortsteile Stadt Gernrode und Bad Suderode sind als Erholungsort staatlich anerkannt. Die Stadt und die beiden Ortsteile bilden ein Erhebungsgebiet. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Welterbestadt Quedlinburg eine Kurtaxe. Ein Teil der vereinnahmten Kurtaxe wird als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Welterbestadt Quedlinburg und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Abgabenpflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismus-Einrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird. Dazu gehören auch Nutzer von Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen.

(2) Unterkunft nimmt auch, wer in Rehakliniken und Sanatorien untergebracht ist.

§ 3
Befreiung

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

2. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden und dort auch übernachten.

3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Dazu zählen keine Veranstaltungen von Vereinen, Studenten- oder Semestertreffen.

4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.

5. Bettlägerige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen und somit die Tourismuseinrichtungen nicht nutzen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

6. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.

7. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Waldhütten sowie deren Aufsichtspersonen als Teilnehmer von organisierten Klassenfahrten.

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von demjenigen nachzuweisen, der sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht beruft.

§ 4
Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 3,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Für Wohnmobile auf öffentlich zugänglichen Wohnmobilstellplätzen wird die Kurtaxe pauschal pro Wohnmobil in doppelter Höhe der jeweils gültigen Kurtaxe erhoben.

(3) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe gemäß Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Die Nutzung der Jahreskurkarte setzt als Bedingung mindestens 30 Aufenthaltstage im Erhebungsgebiet voraus. Die Jahreskurtaxe beträgt 60,00 Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(5) Stellt die Abrechnung der Kurtaxe bei Kliniken einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, kann auf der Grundlage tatsächlicher Belegungen und Belegungsverhältnisse eine Pauschalvereinbarung über die Abrechnung getroffen werden, die vom Ergebnis her die Abrechnung nach der Satzung nahe kommt.

§ 5
Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Kinder nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen täglich 1,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 und § 5 Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.

2. Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6
Entstehung der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft in dem Erhebungsgebiet nach § 1 und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Abgabepflicht für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen entsteht mit der Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit.

(3) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 7
Erhebung der Kurtaxe, Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Abgabepflichtigen bei der hierzu von der Welterbestadt Quedlinburg beauftragten Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH oder einem beauftragten Unternehmen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.

(2) Die Abgabepflichtigen haben der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH oder einem beauftragten Unternehmen sowie den Vermietern, Wohnungsinhabern oder vergleichbaren Personen die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.

(4) Die Jahreskurtaxe wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich am 01.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Abgabepflicht erst nach diesem Zeitpunkt, so wird die Jahreskurtaxe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, ggf. den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund und den Zeitraum des Aufenthaltes enthält. Die Jahreskurkarte ist eine Harzgastkarte und gilt in allen Orten, die Mitglied des Harzer Tourismusverbandes e. V. sind.

(5) Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen. Für verlorengegangene Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Welterbestadt Quedlinburg an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8
Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen, ermäßigten und befreiten Personen der Welterbestadt Quedlinburg am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen von Rehakliniken und Sanatorien, Hotels/Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreibern und gewerblichen Wohnungsgebern (ab 10 Betten) und elektronisch meldenden Beherbergungsbetrieben spätestens zum 15. des Folgemonats, nicht gewerbliche Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, Markt 4 in 06484 Quedlinburg, abzuführen.

(2) Die Meldung der Daten soll digital über das durch die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH benannte Kurbeitragsabrechnungssystem erfolgen. Die schrittweise Einführung für bestehende Wohnungsgeber und Betriebe erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis bis zur Einführung der digitalen Gästekarte durch den Landkreis Harz. Neu erfasste Wohnungsgeber und Betriebe melden Daten ausschließlich digital.

(3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

(5) Die im Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(6) Für Verlängerungen des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet nach § 1 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

(8) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Rehakliniken und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit die Kurtaxe für Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzten, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

§ 9
Rückzahlung von Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichten weiter zu leiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Welterbestadt Quedlinburg zurück zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10
Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer:

1. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,

2. entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,

4. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,

5. entgegen § 8 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,

6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt oder

7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Beauftragung Dritter

Die Welterbestadt Quedlinburg bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH (QTM GmbH), Markt 4 in 06484 Quedlinburg. Die QTM GmbH ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

§ 13
Harzer Urlaubsticket (HATIX)

(1) Während des Zeitraumes, für den im Erhebungsgebiet nach § 1 Kurtaxe entrichtet wird, besteht Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket (HATIX), welches zur kostenfreien Fahrt auf allen öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im gesamten Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen (Altkreis Osterode) berechtigt.

(2) Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 der Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket (HATIX) zu haben.

(3) Inhaber der Jahreskurkarte haben keinen Anspruch auf die Nutzung des Harzer-Urlaubs-Tickets.

§ 14
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Kurtaxsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.11.2023 außer Kraft.

Quedlinburg, den 11.11.2026

gez. F. Ruch

Frank Ruch - Siegel -
Oberbürgermeister